

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Epfenbach

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach am 19. November 2019. folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Epfenbach beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von
 - 6,00 € für Einsätze bis zu 3 Stunden,
 - 12,00 € für Einsätze von 4 bis 8 Stunden
 - 15,00 € für Einsätze von 8 bis 12 12 Stunden
 - 18,00 € für Einsätze von mehr als 12 Stundenund ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Einsatzenende) zugrunde zu legen.
- (2) Bei Vorliegen einer Freistellung nach §15 Abs. 1 Satz 1 FWG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (3) Für Selbständige gilt ein pauschaler Satz von 48,50 € je Stunde mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.
- (4) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort oder Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt (pro Lehrgang):

- für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden 20,-- €
- für Lehrgänge bis zu 40 Unterrichtsstunden 40,-- €
- für Lehrgänge bis zu 60 Unterrichtsstunden 60,-- €
- für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden 80,-- €

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs.2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,--€ für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach §1 Abs.1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrgerätehaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend §1 Satz1 dieser Satzung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflicht im Feuerwehrgerätehaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von dem halben Satz des § 1 dieser Satzung
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 1 Abs.1 dieser Satzung
- (4) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 3 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 ersetzt.

- (5) Wird während Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, besteht der jeweils höhere Satz.

§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von 13,-- € je Stunde in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen).

§ 6 Entschädigung für Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des §16 Abs.2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	80,--€/Monat
Stv. Kommandant	40,--€/Monat
Jugendfeuerwehrwart	25,--€/Monat
Gerätewarte (max. 3)	
(Gerätewart/AG-Gerätewart/ASTUSI-Gerätewart)	jeweils 25,--€/Monat
Schriftführer, Kassenwart, Kleiderwart	jeweils 20,--€/Monat

Wenn mehrere Tätigkeiten in Personalunion ausgeführt werden, so wird einmalig nur die höhere Pauschale gezahlt.

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten und dergleichen.
- (2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Epfenbach vom 20.05.1992 sowie alle nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach §4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Epfenbach, den 19. November 2019



BÖSENECKER
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 22. November 2019 durch Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Amtsblattes. Die Bekanntmachung erfolgt somit nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976.

Die Satzung wurde am 26.11.2019 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Epfenbach, den 26. November 2019



Joachim Bösenecker
Bürgermeister

